

Kirchenaustritt als Mittel der Kirchensteuervermeidung? Ein Klischee im Spiegel der Demoskopie

Dr. Stefan Ihli*

I. Problemstellung

181.193 Menschen sind in Deutschland im Jahre 2010 aus der Katholischen Kirche ausgetreten.¹ Auch wenn diese beunruhigend große Zahl u. a. auf die zutage getretenen Fälle sexuellen Missbrauchs zurückzuführen sein dürfte, sind dies gleichwohl 181.193 Anlässe, sich zu fragen, weshalb der oder die Betroffene die *communio* der Kirche verlassen hat, wie dies zu verhindern gewesen wäre und wie man eine Rückkehr zur Kirche erreichen könnte, Fragen nicht nur von pastoraltheologischer, sondern auch von kanonistischer Relevanz.

Auch wenn nämlich mit Inkrafttreten des Motu proprio „Omnium in mentem“ am 9. April 2010 die Ausnahmeregelungen für diejenigen, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen sind, aus den cann. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC ersatzlos gestrichen wurden, bleibt für Ehen, die vom 27. November 1983 bis zum 8. April 2010 geschlossen wurden, die Frage weiter ungeklärt, wie mit dem Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten (PCLT) an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen weltweit vom 13. März 2006² und der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“ vom 24. April 2006³ bzw. den etwaigen Differenzen zwischen diesen beiden Dokumenten umzugehen ist. Verschiedene Autoren haben in der diesbezüglichen Diskussion vorgebracht, beim Kirchenaustritt vor staatlichen Behörden gehe es lediglich darum, „die Aufgabe der Kirchenmitgliedschaft mit *bürgerlicher* Wirkung [zu] erzielen“ und „sich vor allem von den bürgerlichen Pflichten, insbesondere der Kirchensteuer, zu befreien“; eine Abwendung von der Kirche sei damit nicht intendiert, so dass schon gar nicht die Rede sein könne von einem formalen Abfall von der Kirche.⁴ In den Blick kommen dabei vor allem Deutsche, die sich aufgrund schwieriger persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse außerstande sehen, die Kirchensteuer zu bezahlen, und Ausländer, die in Deutschland leben und hier keine Kirchensteuer bezahlen möchten, da sie lieber die Katholische Kirche in ihrem Heimatland durch freiwillige Spenden unterstützen wollen.

* Dr. theol., Lic. iur. can., Verantwortlicher des Sachgebiets Rechtsdokumentation im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg, Ehebandverteidiger am Bischöflichen Officialat Rottenburg, Geschäftsführer des Kirchlichen Arbeitsgerichts Rottenburg und der Einigungsstelle am Bischöflichen Ordinariat Rottenburg.

1 Kirchliche Statistik nach <http://www.dbk.de/zahlen-fakten/kirchliche-statistik/> (Stand der Adresse: 1. August 2010).

2 Prot. N. 10279/2006.

3 Veröffentlicht z. B. in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 113 (2006), 110.

4 So stellvertretend für andere René Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht, Würzburg 2007, 251-253 (252) m. w. N. (Hervorhebung im Original).

Kann daher noch in der bisherigen Weise bis zum stets möglichen Beweis des Gegenteils⁵ präsumiert werden, bei einem staatlichen Kirchenaustritt handele es sich um einen Formabfall? Eine solche Präsumption ist für die Praktikabilität gerichtlicher Tätigkeit wichtig, aber nur dann zulässig,

„wenn man v[on] einer sicher feststehenden u[nd] bestimmten Tatsache ausgehen kann u[nd] aufgrund der bisherigen Erfahrung ein Wahrscheinlichkeitsschluss im Hinblick auf eine nicht ohne weiteres feststellbare weitere Tatsache gezogen werden kann. Die sicher feststehende u[nd] die zu erschließende Tatsache müssen hierbei in einem unmittelbaren [Zusammenhang] stehen.“⁶

In der Vielzahl an Publikationen, die sich mit der Erklärung des PCLT zwischenzeitlich auseinandergesetzt haben, wird der Motivation der staatlich Austretenden zu wenig Gewicht beigemessen. Die Frage, ob jemand sich innerlich von der Kirche abwendet, muss jedoch gerade aus der Lebenswirklichkeit der Menschen heraus beantwortet werden und weniger aus kanonistischen Überlegungen, die in keiner Weise im Horizont der betroffenen „durchschnittlichen“ Gläubigen liegen. Daher lohnt sich ein Blick auf gesicherte demoskopische Erkenntnisse, der zu einer fachlichen Beurteilung der Rechtsqualität des Kirchenaustritts beitragen kann.

II. Rechtstheoretische Überlegungen

Zuvor darf allerdings rechtstheoretisch einiges nicht in Vergessenheit geraten. Can. 748 § 1 CIC bestimmt:

„Alle Menschen sind gehalten, in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen; sie haben kraft göttlichen Gesetzes die Pflicht und das Recht, die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren.“

Der Glaubensakt ist aber die von der Gnade Gottes getragene freie Antwort des Menschen auf Gottes Wort und ist damit unverfügbar. Dass der geforderte Glaubensakt somit unter den Anspruch des Gewissens gestellt wird, verdeutlicht seine Freiheitlichkeit. Deshalb bestimmt auch can. 748 § 2 CIC:

„Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen.“

Der CIC greift damit die grundlegende Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit auf.⁷ Zu bedenken ist, dass aufgrund der Unverfügbarkeit des Glaubensaktes nicht nur die Annahme des Glaubens eine freie sein muss. Auch die Bewahrung des einmal als wahr Erkannten ist letztlich nur in Freiheit möglich, denn religiöse Wahrheit ist kein bloßer Gegenstand intellektuellen Verstehens und Akzeptierens von etwas Vorgegebenem, sondern wird nur im personalen Vollzug in ihrer größeren Dimension realisiert. Dies bedeutet, dass auch innerkirchlich Raum bleiben muss

5 Dass ein solcher Gegenbeweis immer schon möglich war und auch seitens der Deutschen Bischofskonferenz einkalkuliert wurde, zeigt schon das amtliche Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, dort S. 2.

6 *Stefan Korta*, Art.: Präsumption, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band III, 268.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“, Art. 2-3.

für ein freies Festhalten am Glauben.⁸ Damit ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich Gläubige von der einmal erkannten Wahrheit auch wieder abwenden, sei es, dass sie glaubenslos werden oder dass sie sich einer anderen Religionsgemeinschaft zuwenden. Gerade der zweite Fall zeigt sehr deutlich, dass solche Gläubige – unabhängig vom fortbestehenden *character indelebilis* der Taufe – nicht mehr als Mitglied der Katholischen Kirche im Vollsinn betrachtet werden können, denn es ist schlicht inkompatibel, Mitglied der Katholischen Kirche und parallel einer ggf. häretischen Vereinigung zu sein.

Auch wenn eine Abwendung vom wahren Glauben dem Wesen der Kirche widerspricht und deshalb im CIC keine Bestimmungen über einen Austritt aus der Kirche zu finden sind, ist dem kirchlichen Gesetzgeber diese für die Kirche schmerzliche Lebenswahrheit bewusst, indem er aufgrund der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit im Bereich des Eherechts die oben angeführten Ausnahmetatbestände eingefügt hatte.⁹ Er hatte damit den alten Grundsatz des „*semel catholicus, semper catholicus*“ durchbrochen, der aus dem Charakter der Taufe als unilgbarem Prägema¹⁰ folgt; wer sich der Katholischen Kirche einmal zugewandt hat – sei es durch Taufe oder Konversion –, der bleibt ja zeitlebens an ihre Gesetze gebunden, selbst wenn er sich wieder vom Glauben entfernt.¹¹ Die Ausnahmeregelungen waren begründet in der Bedeutung sowohl des kirchlichen Grundrechts auf freie Wahl des Lebensstandes¹² als auch des Rechts auf Eheschließung (soweit rechtlich nichts entgegensteht)¹³ und sollten möglichst viele Ehen gültig zustande kommen lassen.¹⁴ Die Betroffenen wurden z. B. von der rein kirchlichen Verpflichtung zur Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform freigestellt, so dass für sie galt, was für alle anderen nichtkatholischen Getauften gilt, dass nämlich die – sakramentale! – Ehe durch den Konsens der beiden Partner zustande kommt¹⁵ und die Form dabei nicht erheblich ist. Anderenfalls hätten diese Christgläubigen keine Möglichkeit zur Eingehung einer für die Katholische Kirche gültigen Ehe gehabt. Dass dies 2010 wieder geändert wurde, liegt nicht an neueren sachlichen Erkenntnissen, sondern lediglich an der in der Praxis deutlich gewordenen Unschärfe des Begriffs eines formalen Abfalls und der sich daraus ergebenden Anwendungsprobleme.

8 Vgl. *Gerhard Luf*, Glaubensbekenntnis und Glaubensfreiheit, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg, 2. A. 1999, 700-708 (702-703).

9 Auch das Zweite Vatikanische Konzil selbst anerkennt die Realität einer möglichen Abwendung von der Kirche, wenn es in seiner Dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ in Art. 14 ausführt: „Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die um die katholische Kirche und ihre von Gott durch Christus gestiftete Heilsnotwendigkeit wissen, (...) in ihr [aber] nicht ausharren wollten. (...) Nicht gerettet wird (...), wer, obwohl der Kirche eingegliedert, in der Liebe nicht verharrt und im Schoße der Kirche zwar ‚dem Leibe‘, aber nicht ‚dem Herzen‘ nach verbleibt.“

10 Vgl. can. 849 CIC.

11 Vgl. can. 11 CIC.

12 Vgl. can. 219 CIC.

13 Vgl. can. 1058 CIC.

14 Vgl. *Heinrich J. F. Reinhardt*, Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung, in: *Wilhelm Rees, Sabine Demel, Ludger Müller* (Hgg.), *Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, Berlin 2007, 601-614 (603).

15 Vgl. can. 1057 § 1 CIC.

„Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und trägt sie als solches unablässig; so gießt er durch sie Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“¹⁶

So beschreibt das Zweite Vatikanische Konzil die komplexe Verfasstheit der Kirche in der Welt, die zur Folge hat, dass

„[d]ie katholische Kirche (...) zwar durchaus Kirche in ihren Dimensionen als ‚Glaubensgemeinschaft‘ und ‚Körperschaft Öffentlichen Rechts‘ unterscheiden [kann]; sie kann diese verschiedenen Ebenen aber nicht trennen und schon gar nicht zulassen, dass man sie gegeneinander ausspielt. Eine solche Trennung verbietet sich im Blick auf die beständige katholische Lehre über die Kirche (...).“¹⁷

Da die Kirche auf irdische Mittel angewiesen ist, beansprucht sie auch das Recht, in finanzieller Hinsicht „von den Gläubigen zu fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist“.¹⁸ Umgekehrt sind die Gläubigen verpflichtet,

„für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind“¹⁹, „und zwar gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen“²⁰.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat aufgrund des deutschen Kirchensteuersystems auf eine Konkretisierung dieser Bestimmung verzichtet.²¹ Die Kirchensteuer ist somit – in soweit eine Kirchensteuerpflicht besteht – als der von der Deutschen Bischofskonferenz von den Gläubigen erbetene Beitrag anzusehen. Da die Kirche keine eigene Steuerverwaltung unterhält, wird die Kirchensteuer in Deutschland freilich von staatlichen Stellen eingezogen. Gleichwohl wird sie, da dies nur in kirchlichem Auftrag geschieht und die Steuer ihrer Natur nach die Konkretisierung der innerkirchlichen Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der Kirche darstellt, dadurch nicht zu einer bürgerlichen Verpflichtung des Steuerzahlers, sondern bleibt kirchenrechtliche Pflicht des Gläubigen, auch wenn sie auf Basis staatlicher Gesetze erhoben wird.²² Der Staat

16 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 8.

17 Karl Kardinal Lehmann, Was bedeutet „Kirchenaustritt“? Mit einem Beitrag: Warum ich in der Kirche bleibe. Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2011, Mainz 2011, 7.

18 Can. 1260 CIC.

19 Can. 222 § 1 CIC.

20 Can. 1262 CIC.

21 Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1262 vom 26. September 1995, veröffentlicht z. B. in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 102 (1995), 613.

22 So bestimmt z. B. das KiStG BW in § 1 Abs. 1: „Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.“ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind also die Träger des Besteuerungsrechts, und „[d]ie Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung“ (§ 13 KiStG BW). Es kann daher in Frage gestellt werden, vorschnell den deutschen Kirchenaustritt angesprochen zu sehen, wenn das PCLT in seinem Rundschreiben vom 13. März 2006 ausführt, ein formaler Abfall von der Kirche sei nicht bereits dann gegeben, wenn die Rechtshandlung „nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen)“.

ist lediglich Erfüllungsgehilfe bei der Durchsetzung dieser innerkirchlichen Verpflichtung. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, der staatliche Kirchenaustritt befreie nur von bestimmten bürgerlichen Pflichten und berühre nicht das Verhältnis des Gläubigen zur Kirche.²³ Eine solche Ansicht steht aufgrund des Dargelegten in dogmatischer Hinsicht im Widerspruch zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils. Wenn z. B. René Löffler schreibt:

„Eine Realidentität würde voraussetzen, dass man auch aus katholischer Sicht seine durch die Taufe oder Aufnahme in die katholische Kirche begründete Mitgliedschaft in einer deutschen Diözese durch Kirchenaustritt *beenden* kann. Gleich durch welchen Akt kann ein Katholik jedoch niemals seine Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und damit in einer Partikularkirche (...) beenden“²⁴,

so handelt es sich dabei um eine verkürzte Sichtweise, die außer Acht lässt, dass

„die (...) Taufe nur (...) ein ‚Anfang und Ausgangspunkt der Einheit zwischen allen Getauften‘ (vgl. UR 22) [ist]; sie allein ist nicht in der Lage, die *plena communio* zu bewirken, da die *communio* in der Ausgestaltung des Glaubens verschiedene Schichten und Intensitäten besitzt. Die Kirchengliedschaft ist demzufolge in verschiedenen Stufungen (...) zu bedenken, die am Vorhandensein der *tria vincula* (...) gemessen werden müssen.“²⁵

Nicht nur eine Verletzung der *tria vincula* im Sinne einer Häresie, Apostasie oder eines Schismas kann aber die Zugehörigkeit zur *communio* einschränken, sondern auch die Nichterfüllung der Grundpflichten der Christgläubigen, denn diese ist

„eine schwere Sünde, was wiederum im Gegensatz zum Heiligen Geist (...) steht. Daraus ergibt sich, dass die schwere Sünde den Verlust des Heiligen Geistes (...) zur Folge hat und dadurch den Verlust einer Voraussetzung der kirchlichen *communio* bewirkt und somit den Verlust der vollen kirchlichen *communio* verursacht.“²⁶

Die Stufungen der Kirchengliedschaft finden ihre Extreme in der *plena communio* einerseits und in der völligen Recht- und Pflichtlosigkeit andererseits für Personen, die außerhalb der *communio fidelium* stehen, wie z. B. nichtkatholisch Getaufte oder Exkommunizierte²⁷, obwohl diese *nota bene* selbstverständlich ihren *character indelebilis* der Taufe behalten. Die Grundpflicht katholischer Christen zurückzuweisen, „immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren“²⁸ und „[m]it großer Sorgfalt (...) ihre Pflichten zu erfüllen, die ihnen gegenüber der Gesamtkirche wie gegenüber der Teilkirche obliegen, zu der sie gemäß den Rechtsvorschriften gehören“²⁹,

Die Rechtsfolgen, die sich aus dem Kirchenaustritt in Deutschland ergeben, gehen nämlich gerade über zivilrechtliche Konsequenzen hinaus, da sie u. a. die Besteuerungsgrundlage einer kirchlicherseits erhobenen Steuer berühren.

23 So z. B. Löffler (Fn. 4), 251-253.

24 Löffler (Fn. 4), 159 (Hervorhebung im Original).

25 Gerhard Ludwig Müller, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive, in: Elmar Güthoff, Stephan Haering, Helmuth Pree (Hgg.), Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (Quaestiones disputatae, Band 243), Freiburg i. Br. 2011, 77-89 (84-85) (Hervorhebung im Original).

26 Francesco Coccopalmerio, Die kirchliche *communio*. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen, in: Elmar Güthoff, Stephan Haering, Helmuth Pree (Hgg.), Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (Quaestiones disputatae, Band 243), Freiburg i. Br. 2011, 90-123 (105).

27 Vgl. Libero Gerosa, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, Paderborn 1995, 208 f.

28 Can. 209 § 1 CIC.

29 Can. 209 § 2 CIC.

„stellt eine schwere Verletzung aller Grundebenen der kirchlichen Gemeinschaft dar: der ‚communio fidelium‘ und der ‚communio Ecclesiarum‘, die stets eine ‚communio hierarchica‘ ist. Durch eine solche kirchenwidrige Haltung bringt sich somit der Gläubige ‚ipso facto‘ in eine abnorme Situation. Das positive Eingreifen der kirchlichen Autorität stellt diese Situation lediglich fest (...).“³⁰ „Die Kirche konstituiert nicht diesen Bruch mit der ‚communio‘, sondern konstatiert ihn und erklärt ihn eventuell, damit er dem betreffenden Gläubigen und der ganzen Gemeinde bewußt wird.“³¹

In diesem Verständnis von Kircheng Zugehörigkeit, das mit dem Bild konzentrischer Kreise verdeutlicht werden kann, kann es selbstverständlich keinen Austritt aus der Kirche im Sinne eines Auslöschens des *character indelebilis* der Taufe, wohl aber aus der *communio fidelium* geben: Der Gläubige begibt sich selber in den äußersten Kreis. Zwar sprechen die Kirchensteuergesetze von einem „Austritt“ aus der betreffenden Religionsgemeinschaft. Vielleicht sollte man hierbei allerdings weniger den strengen Wortsinn, sondern eher die intendierten Rechtsfolgen in den Blick nehmen, denn nirgends ist ausgesagt, dass aus Sicht des Staates damit das Prägema der Taufe ausgelöscht würde – eine solche Beurteilung stünde dem Staat gar nicht zu. Vielmehr geht es diesem nur um eine völlige Entledigung des Austretenden von seinen Pflichten (und damit auch Rechten) gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Das aber kann auch aus kirchenrechtlicher Perspektive ohne weiteres gesagt werden, gerade weil der Austretende sich freiwillig aus dem Kreis der Gläubigen entfernt, so dass eine Identität der Rechtsfolgen der Austrittshandlung in beiden Rechtskreisen gegeben ist. Geht man von einer gestuften Kircheng Zugehörigkeit aus, kann dies Impulse für eine Auflösung der bislang verfahrenen Diskussion geben, weil dann nicht mehr als einzig theoretisch denkbare, praktisch aber nicht mögliches Gegenstück zum staatlich vollzogenen Austrittsakt das Tilgen des Prägema der Taufe erscheint, sondern offensichtlich wird, dass es vielmehr um eine Selbstabsonderung des Gläubigen aus der *communio* und damit um eine Minimalform kirchlicher Mitgliedschaft geht.

Zudem ist aus staatskirchenrechtlicher Perspektive unter Verweis auf Art. 137 Abs. 5 WRV darauf zu verweisen,

„dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Diözese nicht zwei juristische Personen sind, vielmehr die Körperschaft des öffentlichen Rechts nur eine Qualität ist, welche der Diözese vom Staat dazugegeben wird. (...) Der Staat findet die Religionsgesellschaften vor und verleiht ihnen eine Qualität, er schafft aber nicht selber neue Körperschaften.“³² Darum steht „der Gläubige (...) zur Kirche in einem einzigen Mitgliedschaftsverhältnis, das rechtlich allerdings in zweifacher Hinsicht ausgeformt ist. (...) Dieses Mitgliedschaftsverhältnis besteht zu einer einzigen Organisation. Die Kirche des kanonischen Rechts ist keine andere als die des Staatskirchenrechts.“³³

30 Gerosa (Fn. 27), 191.

31 Gerosa (Fn. 27), 188.

32 Wolfgang Rühner, Kircheng Zugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt. Staatskirchenrechtliche Aspekte, in: Elmar Gühoff, Stephan Haering, Helmuth Pree (Hgg.), Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (Quaestiones disputatae, Band 243), Freiburg i. Br. 2011, 42-58 (45).

33 Stefan Muckel, Kein „Körperschafts Austritt“ als „Kirchensteueraus Austritt“. Anmerkung zu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4.5.2010, Az.: 1 S 1953/09, in: Kirche und Recht 16 (2010), 26-32 (30). Vgl. dazu ders., Körperschafts Austritt oder Kirchenaustritt? Der sogenannte Kirchenaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchenrecht, in: Juristenzeitung 59 (2009), 174-182 (177-178); Peter Krämer, Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen, in: Stimmen der Zeit 225 (2007), 44-54 (52). Anderer Ansicht: Johannes Kuntze, Zur Erklärung des Kirchenaustritts vor staatlichen Stellen. Anmerkungen zu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2010, Az.: 1 S 1953/09, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 55 (2010), 416-424.

Jedenfalls geht es völlig an der Lebensrealität vorbei, in einer Art quasi-protestantischer Theologie anzunehmen, Austretende würden zwischen einer Körperschaft und einer geistlichen Gemeinschaft, also einer sichtbaren und einer unsichtbaren Kirche unterscheiden.³⁴ Im Normalfall dürften diese nämlich kaum ausreichend theologisch und juristisch geschult sein, um hier überhaupt eine Differenz wahrzunehmen. Dass derlei zur Zeit faktisch zunehmend vorkommt und u. a. seitens eines Kirchenrechtsprofessors durch mehrere Gerichtsinstanzen betrieben wird, kann nur als kirchenpolitisch motivierter Versuch bezeichnet werden, die Deutsche Bischofskonferenz gegen die römische Kurie ausspielen und die eigene inhaltliche Position dadurch profilieren zu wollen.³⁵

Der staatliche Kirchensteuereinzug hat allerdings zur Folge, dass auch der Austritt aus der Kirche in Deutschland gewöhnlich gegenüber den dafür zuständigen Stellen des Staates erklärt wird, da ein Gläubiger, der sich von der Kirche abwendet, sich aufgrund der staatlichen Steuerlisten nicht anders von den finanziellen Folgen seiner Kirchenmitgliedschaft entledigen könnte, die er nach der Abwendung von der Kirche selbstverständlich auch nicht mehr tragen will. Dieser staatlich erklärte Kirchenaustritt wird vom Staat der Kirche zur Kenntnis gebracht. So wie die Kirchensteuer durch den Staat nur in kirchlichem Auftrag erhoben wird, kann der Staat somit auch hinsichtlich der Austrittserklärung als Beauftragter der Kirche angesehen werden, denn die Kirche selber möchte aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht an einem solchen Rechtsakt beteiligt sein, selbst wenn sie ihn nur zur Kenntnis zu nehmen bräuchte, und der Staat hätte umgekehrt keinerlei Veranlassung, ein solches Rechtsinstitut anzubieten, wenn er nicht für die Kirche die Steuern erheben würde. In den Ländern, wo kein solcher staatlicher Kirchensteuereinzug erfolgt, stellt sich die hier interessierende Problematik daher überhaupt nicht und bietet sich als Weg der Abkehr von der Kirche ohnehin nur der Gang zum eigenen Pfarrer. Der Staat aber, der im kirchlichen Auftrag Steuern eintreibt, muss aus Gründen der negativen Religionsfreiheit die Möglichkeit bieten, sich dieser Verpflichtung zu entledigen – allerdings auch nur darum und nicht als Option der Steuerminderung. Würde er eine Austrittserklärung aus anderen als aus Glaubensgründen annehmen, wäre dies ein Verstoß gegen seine Neutralität und hätte erhebliche verfassungsrechtliche Konsequenzen. So wäre das Gebot gleichmäßiger steuerlicher Be-

34 Interessanterweise hat sich auch *Papst Benedikt XVI.* in seinem Interviewbuch „Licht der Welt“ (Freiburg i. Br. 2010) einer Deutung enthalten, es sei zwischen der Kirche als *corpus Christi mysticum* und der sichtbar verfassten Kirche zu unterscheiden. Ihm wurde folgende Frage gestellt: „Ihr weitgehend unbeachtet gebliebenes *Motu Proprio* ‚*Omnia in mentem*‘ vom Dezember 2009 ändert das Kirchenrecht zu Diakonat und Ehe. Für die Gültigkeit einer Ehe ist fortan ohne Belang, ob eine katholisch getaufte Person aus der Kirche ausgetreten ist, etwa aus steuerlichen Gründen. Die Änderung, heißt es, strebe eine Gleichbehandlung aller Katholiken an. Aber wird damit nicht auch bereits klargestellt, dass jemand aus steuerlichen Gründen einen Kirchenaustritt erklären kann – und dennoch Mitglied der Kirche bleibt?“ Der Papst antwortete darauf: „Das ist ein Problem, das ich hier nicht lösen kann. Das ist wirklich ein großer Disput, der zwischen Deutschland und Rom geführt wird: Wie weit ist die Zugehörigkeit zur Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Kirchensteuer einzieht, mit der Zugehörigkeit zum geheimnisvollen Leib Christi, den die Kirche darstellt, identisch? Natürlich muss die Kirche auch konkret verfasst sein. Sie braucht auch Leiblichkeit. Sie braucht äußere Rechtsformen. Und natürlich gehört zum Christsein auch, dass man etwas für die eigene Gemeinschaft tut. Das deutsche System ist ein ganz besonderes, um das jetzt ein sehr wichtiger und, wie ich glaube, auch nützlicher Disput zwischen den Organen des Heiligen Stuhls und der Deutschen Bischofskonferenz stattfindet. Da möchte ich nicht vorgreifen“ (S. 134).

35 Diese politisch motivierte Vorgehensweise verfiel freilich vor Gericht nicht: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Mai 2010 – I S 1953/09, u. a. Rn. 48-49.

lastung und damit der Gleichheitsgrundsatz des GG (Art. 3 Abs. 1) verletzt, würde die sich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften ergebende Berechtigung zur Erhebung von Kirchensteuern ins Leere laufen und dadurch die korporative Religionsfreiheit verletzt sein³⁶ und wäre auch die Umschreibung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft nicht mehr eindeutig, was unabsehbare staatskirchenrechtliche Konsequenzen haben könnte.³⁷ Erklärt deshalb ein Gläubiger vor dem Staat seinen Kirchenaustritt und bringt später vor, er habe damit nicht die Loslösung von der Kirche als solcher intendiert, so kann, falls es nicht zu einem kurzfristigen Sinneswandel gekommen ist, nur eine der beiden Erklärungen der Wahrheit entsprechen – entweder lagen in der Tat keine Glaubensgründe vor und wurde der Staatsdiener belogen oder es war doch eine Trennung von der Kirche insgesamt beabsichtigt und wurde vor der kirchlichen Instanz die Unwahrheit geäußert.

III. Die Ergebnisse zweier Meinungsumfragen

Um näher zu eruieren, bei welcher Stelle die wahre Haltung offenbart wurde, ist nun ein Blick in zwei im Auftrag des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz erstellte repräsentative Erhebungen des Instituts für Demoskopie Allensbach hilfreich, die zwar aus den Jahren 1992 und 1993 stammen³⁸, von denen aber nicht zu erkennen ist, dass sich die dort ermittelten Sachverhalte zwischenzeitlich grundlegend geändert haben sollten, so dass sie ihre Relevanz für die heutige Praxis behalten. Diese Umfragen haben bislang in der fachlichen Diskussion leider keine ausreichende Rolle gespielt³⁹, obschon zwischenzeitlich eine Fülle an Literatur zum vorliegenden Thema erschienen ist, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, um nicht längst Ausdiskutiertes zu wiederholen. Während bei der einen Erhebung (IfD-Umfrage 5065) vom 7. Mai bis 1. Juni 1992 2.086 repräsentativ aus der deutschen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren ausgewählte Menschen mündlich befragt wurden, basiert die andere Untersuchung (IfD-Umfrage 3231) auf mündlichen, vom 9. Dezember 1992 bis zum 8. Januar 1993

36 So formuliert der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 4. Mai 2010 – I S 1953/09 – in Rn. 37-38: „Das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgesellschaften hindert ihn [sc. den Staat] deshalb daran, ein staatliches Kirchenaustrittsrecht auch für Fälle vorzusehen, in denen die Religionsgesellschaft den Einzelnen nicht einseitig und gegen seinen Willen an der Mitgliedschaft festhält, sondern Einvernehmen über deren Fortbestand gegeben ist. Ebenso verlöre die Kirchensteuer ihren Charakter als Pflichtabgabe (Art. 140 GG und Art. 5 LV i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV), wenn es der Einzelne in der Hand hätte, sich isoliert der Steuerpflicht und nicht zugleich auch der Kirchenmitgliedschaft im umfassenden Sinne zu entledigen. Wenn der Staat auf die gleichmäßige Heranziehung aller Kirchenmitglieder nach ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verzichtete, würde er den in den Kirchensteuergesetzen ausgeformten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung der Kirchenmitglieder verfehlen. In Ermangelung eines spezifischen Rechtfertigungsgrundes verstieße er damit auch gegen das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).“

37 Vgl. *Wolfgang Rüfner*, Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt. Staatskirchenrechtliche Aspekte, in: *Elmar Güthoff, Stephan Haering, Helmuth Pree* (Hgg.), *Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht* (Quaestiones disputatae, Band 243), Freiburg i. Br. 2011, 42-58 (51-53).

38 *Institut für Demoskopie Allensbach*, Kirchenaustritt. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Motiven der Kirchenaustritte. IfD-Bericht 5133 (= IfD-Umfrage 5065), Allensbach 1992 (masch.); *dass.*, Begründungen und tatsächliche Gründe für einen Austritt aus der katholischen Kirche. IfD-Bericht 5259 (= IfD-Umfrage 3231), Allensbach 1993 (masch.). Für die Zurverfügungstellung der beiden unveröffentlichten Studien aus dem Archiv des Instituts für Demoskopie Allensbach sei diesem hier herzlich gedankt.

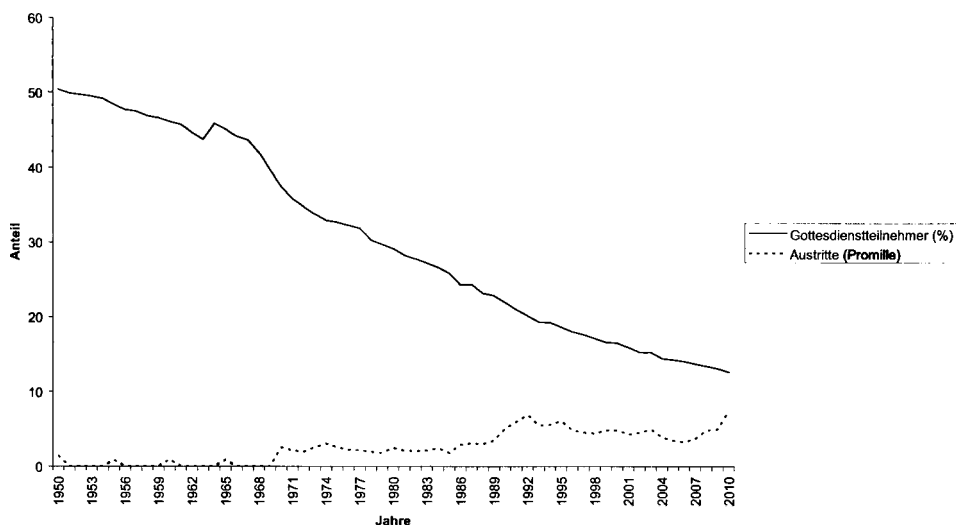
39 Vgl. aber jetzt jüngst *Stefan Rambacher*, Das Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum *actus formalis* und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 24. April 2006, in: *De processibus matrimonialibus* 15 / 16 (2008 / 2009), 219-244 (235-236).

durchgeführten Interviews von 735 Personen in den alten Bundesländern, die aus der Katholischen Kirche ausgetreten waren oder einen solchen Schritt ernsthaft in Erwägung gezogen hatten.

1. Entwicklung der Austrittszahlen

Misstrauen an der These, der durchschnittliche staatlich vollzogene Austritt aus der Katholischen Kirche habe nichts mit der Glaubenshaltung des Betroffenen zu tun, weckt bereits unabhängig von den Allensbach-Studien das statistische Material der Deutschen Bischofskonferenz⁴⁰, und zwar bei einer Gegenüberstellung der Kirchenaustrittszahlen mit den Kirchenbesucherzahlen. Dass die letztere Zahl bedauerlicherweise unaufhaltsam sinkt, ist zwar einerseits ein Allgemeinplatz, gerät aber offenbar andererseits in der Debatte um die Kirchenaustritte etwas in Vergessenheit, obwohl sich hier eine sehr deutliche gegenläufige Entwicklung zeigt. Im folgenden Diagramm wurde die Zahl der Kirchenaustritte um den Faktor 10 erhöht (also in Promille und nicht in Prozent dargestellt), um eine gleichzeitige Wiedergabe mit der in Prozent dargestellten Zahl der Gottesdienstteilnehmer in einem einzigen Schaubild zu ermöglichen und die Verläufe der beiden Kurven einander gegenüberstellen zu können:

Gottesdienstteilnehmer und Austritte 1950-2010



Während die Zahl der aus der Kirche Ausgetretenen bis Ende der 1960er Jahre vernachlässigbar blieb, ist aus dem Diagramm ab 1970 ein erster deutlicher Anstieg zu erkennen. Bis ca. 1990 verharrte die Zahl dann mit Schwankungen auf diesem Niveau, um danach deutlich anzusteigen und sich mit erneuten Schwankungen auf höherem Niveau einzupendeln, wobei zuletzt wieder ein starker Anstieg erkennbar ist. Wesent-

40 <http://www.dbk.de/zahlen-fakten/kirchliche-statistik/> (Stand der Adresse: 1. August 2011).

lich steiler, als die Zahl der Kirchenaustritte ansteigt, fällt jedoch die Zahl der Kirchenbesucher ab, und zwar mehr oder weniger kontinuierlich seit 1950. Welche Gründe auch immer zu diesem rapiden Abfall führten, erscheint doch zumindest fragwürdig, weshalb diese auf die Motivation der aus der Kirche Austretenden keinen Einfluss haben sollten.

2. Der Kreis der Austrittswilligen

Die Allensbach-Umfragen konnten zeigen, dass der Kreis derer, die zumindest schon einmal mit dem Gedanken gespielt haben, aus der Kirche auszutreten, noch wesentlich über die Zahl derer hinausgeht, die diesen Schritt tatsächlich vollzogen haben. Von den westdeutschen Katholiken bejahen die entsprechende Frage 23 %, von den Protestanten sogar 31 % (in Ostdeutschland 14 % bzw. 24 %).⁴¹ Von diesem knappen Viertel bzw. Drittel der westdeutschen Katholiken bzw. Protestanten sind lediglich jeweils 8 % fest entschlossen, trotz ihrer Überlegungen in der Kirche zu bleiben; 3 % bzw. 4 % sind fest zum Austritt entschlossen und weitere 12 % bzw. 19 % sind unentschieden.⁴² Interessanterweise sind insbesondere Männer zum Austritt entschlossen oder noch unentschieden (bei den Katholiken 19 % Männer gegenüber 11 % Frauen, bei den Protestanten sogar 34 % Männer gegenüber 14 % Frauen). Für die Zukunft der Kirchen bedenklicher ist freilich die wenig überraschende Tatsache, dass zu diesem Kreis weit überproportional die 16-44-jährigen Konfessionsmitglieder und nicht die noch älteren gehören (bei den Katholiken von den 16-29-jährigen 27 % und von den 30-44-jährigen 23 %, bei den Protestanten von den 16-29-jährigen sogar 37 % und von den 30-44-jährigen 32 %).⁴³ Riskant ist zudem das deutlich erkennbare gruppenspezifische Element. Auf die Frage, ob der Interviewte jemanden kenne, der aus der Kirche ausgetreten oder fest dazu entschlossen sei, ergaben sich folgende Antworten:

	Befragte insgesamt	Befragte, die einen Kirchenaustritt erwogen haben	
		insgesamt	und dazu entschlossen sind
Ja, einen	16 %	24 %	31 %
Ja, mehrere	29 %	42 %	51 %
Nein, niemanden	55 %	34 %	18 %

Diese Zahlen sprechen insbesondere dann für sich, wenn man zudem weiß, dass von den Personen, die mindestens einen Menschen kennen, der aus der Kirche ausgetreten ist oder diesen Schritt erwogen hat, 63 % mit diesem auch über die Gründe dafür gesprochen haben.⁴⁴

3. Austrittsgründe

Zu der entscheidenden Frage der Austrittsmotivation unterscheidet das Institut für Demoskopie Allensbach zwischen konkretem Anlass und entscheidendem Motiv und re-sümiert, in einschlägigen Gesprächen würden

41 IfD-Bericht 5133, 6.

42 IfD-Bericht 5133, 7.

43 IfD-Bericht 5133, 9.

44 IfD-Bericht 5133, 11.

„mehr die vordergründigen Anlässe oder auch die Begründungen genannt (...), die im sozialen Umfeld anerkannt sind, als die eigentlichen Motive. Die oft vordergründige Argumentation geht meist nicht auf den Wunsch zurück, die wahren Motive zu verschweigen; vielmehr entwickelt sich eine zentrale Motivation, die Entfremdung von Kirche und Glauben oft über lange Jahre; wenn dann an einem bestimmten Punkt ein Kirchenaustritt erwogen wird, führt der einzelne diese Überlegungen häufig nicht auf diesen langwierigen Entfremdungsprozeß, sondern auf konkrete Anlässe für Verärgerung oder eine Neubewertung der Mitgliedschaft in der letzten Zeit zurück.“⁴⁵

In den genannten Gesprächen mit Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind oder über diesen Schritt nachgedacht haben, werden von diesen daher in der Tat mit 72 % vor allem finanzielle Gründe genannt (Mehrfachnennungen möglich) und nur zu 38 % Kritik an der Kirche, zu 12 % mangelnde Kirchenbindung und zu 10 % überhaupt fehlender Glaube.⁴⁶ Auch vermuten 60 % der Gesamtbevölkerung finanzielle Motive für einen Kirchenaustritt (Mehrfachnennungen möglich) und nur 36 % Kritik an der Kirche sowie 14 % Glaubensverlust oder -schwund. Bei Personen, die selber einen Kirchenaustritt erwogen haben, nennen 63 % finanzielle Gründe, 46 % Kirchenkritik und 9 % Glaubensverlust oder -schwund.⁴⁷ Hinsichtlich der eigenen Person geben zudem 74 % der zum Austritt aus der Kirche entschlossenen Befragten an, Überlegungen zur Einsparung der Kirchensteuer angestellt zu haben, gegenüber 51 % bei denen, die insgesamt schon einmal über diesen Schritt nachgedacht haben und bloßen 5 % von denjenigen, die noch nie derlei Überlegungen angestellt haben.⁴⁸ Auch sind von den Befragten, die selber zum Kirchenaustritt entschlossen sind, 84 % davon überzeugt, dass viele Menschen meinen, man könne mit einem Kirchenaustritt zumindest einen Teil sonst wachsender steuerlicher Belastungen abfedern; bei denen, die einen Kirchenaustritt bereits erwogen haben, liegt dieser Wert immer noch bei 63 %, während bei denjenigen, die keine derartigen Erwägungen angestellt haben, nur 40 % dieser Überzeugung sind.⁴⁹ Erst 2010 vermeldete überdies die „Apotheken-Umschau“, als Gesundheitsportal im Internet (www.apotheken-umschau.de) an sich nicht weiter sachkundig in Kirchenaustrittsfragen, in einer Pressemeldung mit plakativer Schlagzeile: „Die Meisten verlassen Kirche wegen der Steuer“, untermauerte dies mit einem Wert von 59,6 % aus einer repräsentativen Umfrage, musste aber auch einräumen, dass darin 47,3 % ein nur geringes Interesse an Religion und Glauben angaben sowie 33,4 % wegen Kritik an den Zielen der Kirche und 25,2 % wegen Kritik an führenden Vertretern der Kirche aus dieser austraten (Mehrfachnennungen möglich).⁵⁰ Zweifel an diesen auf den ersten Blick eindeutigen Zahlen wecken bereits die Ergebnisse einzelner vom Institut für Demoskopie Allensbach parallel durchgeführter Intensivinterviews, wo Befragte z. B. angaben:

„Finanzielle Erwägungen kamen vielleicht noch dazu zu meinen Überlegungen, aus der Kirche auszutreten, aber die Steuern, das war ja nie soviel bei mir, das wäre für mich kein Grund gewesen, aus der

45 IfD-Bericht 5133, 12.

46 IfD-Bericht 5133, 13.

47 IfD-Bericht 5133, 15.

48 IfD-Bericht 5133, 19.

49 IfD-Bericht 5133, 16.

50 Die Pressemitteilung findet sich auf verschiedenen Internet-Seiten, so z. B. unter: <http://www.presseportal.de/meldung/1565153/> (Stand der Adresse: 1. August 2011).

Kirche auszutreten, letztlich hat das keine große Rolle gespielt.“ – „Die hohe Steuerbelastung war vielleicht der Anlaß, daß ich aus der Kirche ausgetreten bin, aber nicht die Ursache. Ich habe mir diesen Schritt gründlich und lange überlegt. (...) Ich führe die Entscheidung (...) auf die immer wachsendere Unzufriedenheit mit der Haltung der Kirche zurück.“⁵¹ – „Es ist mir nicht wichtig, wieviel, aber ich bin nicht bereit, der Kirche Geld zu geben, für irgendwelche Aktionen, hinter denen ich nicht stehe.“ – „Es sind nicht diese paar hundert Mark, die kann man wirklich entbehren für einen guten Zweck. Es ist die Frage, ob ich mit meinem Geld diese Institution unterstützen möchte. Und wenn ich diesen Prunk und Protz sehe, dann verstärkt sich in mir die Auffassung, daß ich das nicht möchte.“⁵²

Die Frage, ob man die Verwendung der Kirchensteuern noch transparenter machen muss, die hier anklingt, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Relevanz; auch mögen sich die Kenntnisse der Gläubigen diesbezüglich aufgrund verstärkter Informationskampagnen seitens der Kirchen seit der Umfrage verbessert haben. Was aber sehr verräterisch ist und die Eindrücke aus diesen Tiefeninterviews bestätigt, ist das repräsentative Ergebnis, dass nur 15 % aller Konfessionsmitglieder die Kirchensteuer als eine sehr große oder große Belastung für sich einstufen, während 56 % von ihnen sie als eine geringe oder keine besondere Belastung bezeichnen und 25 % überhaupt keine Kirchensteuer zu bezahlen haben. Eine interessante Abstufung ergibt sich innerhalb dieser Befragten hinsichtlich des Kriteriums, ob bereits ein Kirchenaustritt erwogen wurde:

	Personen, die einen Kirchenaustritt nicht erwogen haben	erwogen haben und davon abgekommen sind	unsicher sind	dazu entschlossen sind
(Sehr) große Belastung	8 %	19 %	29 %	78 %
Geringe / keine besondere Belastung	61 %	58 %	46 %	15 %
Es zahlen keine Kirchensteuer	28 %	14 %	17 %	4 %

Hier fallen natürlich insbesondere die Werte bei den zum Kirchenaustritt Entschlossenen ins Auge, die extrem abweichen.⁵³ Selbst von diesen Personen wissen aber 27 % gar nicht oder nur ganz vage, wie hoch überhaupt der Betrag ist, den sie an Kirchensteuer zu zahlen haben. Dieser Wert ist zwar deutlich niedriger als bei Personen, die solche Erwägungen noch nicht angestellt haben (40 %) oder bei den Kirchensteuerzahlern insgesamt (36 %)⁵⁴, offenbart aber dennoch, dass zu einem guten Teil die Behauptung, die Kirchensteuer sei eine (sehr) große Belastung, eine rein emotionale Aussage darstellt.⁵⁵ Bei bereits aus der Katholischen Kirche Ausgetretenen wird denn auch bei

51 IfD-Bericht 5133, 17.

52 IfD-Bericht 5133, 18.

53 IfD-Bericht 5133, 21.

54 IfD-Bericht 5133, 22.

55 Im Gegenteil hat das Wirtschafts-Wochenmagazin „WirtschaftsWoche“ kurz vor Ostern 2011 in einer durchaus ernst gemeinten, teils allerdings etwas gewollt anmutenden Modellrechnung einen wirtschaftlichen Vorteil aus einer Kirchenmitgliedschaft ermittelt (WirtschaftsWoche Nr. 16 vom 18. April 2011, 92 ff.). Die Kalkulation geht von einem Paar aus, das einen Jahresbruttoverdienst von 45.000 bzw. 40.000 € hat, im Alter von je 35 Jahren heiratet und drei bzw. fünf Jahre später das erste bzw. zweite Kind bekommt. Bei einer jährlichen Einkommenssteigerung von 2 % und gleichbleibendem Steuerrecht müsste dieses Paar bis ans Lebensende 70.861 € Kirchensteuern zahlen.

der spontanen Frage nach dem Austrittsgrund die Kirchensteuer nur von 13 % als Grund angegeben (Mehrfachnennungen möglich), während 54 % Kritik an der Kirche als Motiv anführen und 19 % kein Interesse mehr an der Kirche haben oder nicht (mehr) gläubig sind.⁵⁶ Bei der späteren Studie (Mehrfachnennungen wiederum möglich) finden sich diesbezüglich freilich andere Werte; dort führen 44 % steuerliche Gründe an, 40 % Kritik am Verhalten der Kirche, 20 % Kritik an lehramtlichen Aussagen, 22 % mangelndes Interesse an der Kirche und 7 % Unglaube.⁵⁷ Zwar nennen hier deutlich mehr Menschen finanzielle Argumente als Teil ihrer Motivation; gleichzeitig kann aber nicht davon gesprochen werden, dass der Anteil der inhaltlichen Gründe geringer wäre.

Werden verschiedene mögliche Austrittsgründe in einer Liste vorgelegt (Mehrfachnennungen möglich), wird zwar von 52 % angegeben, sie hätten keine Kirchensteuer mehr zahlen wollen. Allerdings kann dieser Wert erneut nicht isoliert betrachtet werden, denn vielen ist die Kirche auch zu reich (39 %) oder nicht nach ihren Vorstellungen organisiert (48 %); ein großer Anteil ist von der Kirche enttäuscht (48 %), hat sich nie darin beheimatet gefühlt (32 %) oder hat keinen ausreichenden Bezug zur Religion mehr (30 %). Überdurchschnittlich viele sehen keinen Gegenwert mehr für sich aus der Kirchenmitgliedschaft – ihnen sagt die Kirche nichts mehr (67 %) oder sie sehen keinen Grund mehr, in der Kirche zu bleiben (55 %). Bei den weitaus meisten liegt freilich ein inhaltlicher Dissens mit der Kirche vor, sei es hinsichtlich lehramtlicher (73 %) oder politischer (49 %) Fragen.⁵⁸ Die spätere Studie erbrachte hier ein vergleichbares Ergebnis (Mehrfachnennungen erneut möglich): 59 % der aus der Katholischen Kirche Ausgetretenen führen die Vermeidung der Kirchensteuer als einen Austrittsgrund an; 69 % sagt die Kirche aber nichts mehr, 68 % nennen inhaltliche Differenzen, 55 % Enttäuschung, 49 % politische Differenzen, 49 % Unzufriedenheit mit der Organisation, 41 % Verärgerung über (angeblichen) Reichtum der Kirche, 36 % mangelnde Beheimatung in der Kirche und 27 % Unzufriedenheit über zu großes politisches Engagement der Kirche.⁵⁹ Wie offensichtlich ist, überwiegen die hier gar nicht vollständig aufgeführten inhaltlichen Motive bei der multifaktoriellen Entscheidung, aus der Kirche auszutreten, bei weitem. Bei fast sämtlichen in der ersten Umfrage angesprochenen Kritikpunkten an der Kirche, seien es Themen aus dem lehramtlichen – Stichworte Frauenordination, Zölibat, u. a. –, liturgischen oder politischen Bereich oder Sonstiges, wie z. B. mangelhafte Nähe zu den Gläubigen, Mitbestimmung oder mangelnder Einsatz für Arme, ist der Grad an Zustimmung bei Katholiken, die einen Kirchenaustritt

Dem wird in der Musterrechnung ein geldwerter Vorteil von 75.277 € gegenübergestellt. Dieser speist sich u. a. aus der kirchlichen Feier der Kasualien anstelle des Engagements freischaffender Theologen oder Feierredner; so werden für eine Hochzeit mit einem freien Theologen und einem Musiker 1.000 € veranschlagt (immerhin nur einmal, da von keiner Scheidung ausgegangen wird), für eine alternative Feier zur Taufe 500 € bzw. zur Firmung 100 € sowie für eine Beerdigung 315 €. Daneben werden Ersparnisse für den Besuch einer kirchlichen anstelle einer freien Privatschule eingerechnet (56.947 €), für seelsorgliche Gespräche anstelle von Psychotherapie (10.000 €) und für den Besuch von Kirchen- anstelle sonstiger Konzerte (5.500 €). Obgleich das Beispiel gewiss ein eher besser verdienendes Ehepaar abbildet, weist es doch auf einen in der öffentlichen Wahrnehmung teils vernachlässigten Aspekt kirchlicher Mitgliedschaft hin: dass Kirchensteuerzahler auch Nutznießer der geleisteten Steuerzahlungen sind.

56 IfD-Bericht 5133, 24.

57 IfD-Bericht 5259, 22.

58 IfD-Bericht 5133, 26.

59 IfD-Bericht 5259, 29-30.

erwogen haben, gegenüber allen Katholiken signifikant erhöht, und zwar um 5-29 %. Ausnahmen stellen bloß die Thesen dar, die Kirche stelle zu hohe moralische Anforderungen an den einzelnen (+1 % bei austrittswilligen Katholiken), und die Kirche passe sich zu sehr der Zeit an (-4 % bei austrittswilligen Katholiken).⁶⁰ Spiegelbildlich entspricht dem, dass ebenso deutlich weniger austrittswillige Katholiken positive Assoziationen mit der Kirche verbinden als Katholiken insgesamt, sei dies bezüglich der Kirche als religiöser oder sozialer Heimat oder hinsichtlich der Kirche als moralischer oder caritativer Instanz (4-27 %).⁶¹ Parallel ergab auch die zweite Befragung, bei der sich zudem noch deutliche Unterschiede zwischen fest und nicht fest austrittswilligen Katholiken zeigten, dass Katholiken, die zum Austritt aus der Kirche bereit sind, keinen persönlichen Mehrwert aus der Kirchenmitgliedschaft mehr empfinden. So sagen von den nicht sicher Austrittsbereiten 39 %, dass ihnen die Mitgliedschaft in der Kirche eigentlich gar nichts bringe (Mehrfachnennungen möglich), während bei den sicher Austrittswilligen sogar 77 % dieser Ansicht sind. Spiegelbildlich entsprechend geben von den Unsicheren z. B. 42 % als Vorteil an, der für ein Verbleiben in der Kirche spricht, man könne wichtige Ereignisse im Leben auch kirchlich feiern (gegenüber 19 % bei sicher Austrittsbereiten), 31 % wollen sich einen späteren Weg mit der Kirche offenhalten (gegenüber 8 %), 28 % meinen, Religiöses habe in ihrem Leben noch einen Platz (gegenüber 9 %), 13 % loben den Einsatz der Kirche für eine menschenwürdigere Welt (gegenüber 4 %), und immerhin finden noch 9 %, dass die Kirchensteuer sinnvoll verwendet wird (gegenüber 2 %).⁶²

Bei ausgetretenen Protestanten finden sich signifikant andere Werte. So nennen von diesen spontan 46 % finanzielle Austrittsgründe (Mehrfachnennungen möglich) und nur 36 % Kirchenkritik.⁶³ Auch bei der Liste möglicher Gründe spiegelt sich dies wider, wo z. B. 60 % der Protestanten die Kirchensteuer als Austrittsgrund anführen (Mehrfachnennungen möglich) und lediglich 43 % lehramtliche Differenzen angeben.⁶⁴ Die Demoskopien führen dies darauf zurück, dass die Katholische Kirche im Vergleich zur Evangelischen für ihre Mitglieder „eine weitaus größere Bedeutung (...) und (...) ein weitaus schärferes, klareres Profil“ habe, so dass sich Katholiken umso eher inhaltlich an den Positionen ihrer Kirche rieben⁶⁵ – eine Feststellung, die nochmals die Bedeutung der Sachargumente für den hier interessierenden Kirchenaustritt von Katholiken herausstreicht. Die Schlussfolgerung des Instituts für Demoskopie Allensbach dazu lautet:

„Die Kirchensteuer wird in der Regel in dem Moment als unzumutbare Belastung empfunden, in dem ihr kein Äquivalent, kein subjektiv nachvollziehbarer Sinn mehr gegenübersteht. (...) Religiöse Konfessionslose, die ihren Austritt aus der Kirche allein mit der Kirchensteuer begründen, sind eine kleine Minderheit.“⁶⁶ „Die angeführten Begründungen spiegeln oft den Anlaß, aber nicht die tieferen Ursachen für Austrittsüberlegungen, meist nicht, weil die tieferen Gründe bewußt verschwiegen werden,

60 IfD-Bericht 5133, 38-41.

61 IfD-Bericht 5133, 43-44.

62 IfD-Bericht 5259, 42-44.

63 IfD-Bericht 5133, 24.

64 IfD-Bericht 5133, 26.

65 IfD-Bericht 5133, 25.

66 IfD-Bericht 5133, 28.

sondern weil entscheidende Einflußfaktoren wie der jahrelange Prozeß der Entfremdung oder die Lockerung religiöser Bindungen oft nicht kausal mit der Entscheidung in Verbindung gebracht werden. Die gegebenen Begründungen (...) spiegeln vor allem die Anlässe, die in der Endphase der Beziehung zur Kirche zum Tragen kommen.“⁶⁷

Noch eindrucksvoller wird dies untermauert, wenn man den Zusammenhang zwischen Kirchenaustritt und persönlicher Religiosität betrachtet. 84 % der Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, glauben an Gott und immer noch 70 % derjenigen, die einen Kirchenaustritt erwogen haben, aber wieder davon abgekommen sind, dagegen nur 48 % der hinsichtlich des Kirchenaustritts noch Unsicheren und sogar lediglich 18 % derjenigen, die zum Austritt entschlossen sind.⁶⁸ Desgleichen schätzen Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, den Grad ihrer Religiosität auf einer Skala von 1-10 mit 6 ein (bei einem Durchschnittswert von 4,9 in der Gesamtbevölkerung) und diejenigen, die einen Kirchenaustritt erwogen haben, aber wieder davon abgekommen sind, mit 4,2, die Unsicheren jedoch mit 2,9 und die fest Entschlossenen mit bloßen 1,5.⁶⁹ Ebenso beten Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, zu 62 % oft oder manchmal, Konfessionsmitglieder, die einen Kirchenaustritt erwogen haben, aber wieder davon abgekommen sind, zu 43 %, Unentschlossene zu 22 % und sicher Austrittswillige zu 10 %.⁷⁰ 50 % der Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, gehen mindestens einmal im Monat in die Kirche, aber nur 26 % der von Austrittserwägungen Abgekommenen, 4 % der Unsicheren und 12 % der Entschlossenen.⁷¹ Als Grad der Kirchenbindung auf einer Skala von 1-10 geben (bei einem Durchschnittswert von 5,3 bei allen Katholiken) Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, 5,8 an, von einem Kirchenaustritt Abgekommene 3,6, Unentschlossene 1,8 und fest Austrittswillige nur 1,1.⁷² Die Wichtigkeit Gottes für das eigene Leben schätzen Katholiken insgesamt auf einer Skala von 1-10 mit durchschnittlich 6,3 ein, Austrittswillige mit 4,2 und Ausgetretene mit 3,9.⁷³ Freilich sagen austrittswillige und ausgetretene Katholiken auch, dass für sie Glaube und Kirche bzw. Christsein und Katholischsein mehr oder weniger nichts miteinander zu tun haben. Auf einer Skala der Zusammengehörigkeit von 1-5 nennen 81 % der Ausgetretenen und 75 % der Austrittsbereiten die Werte 1 oder 2 für die Zusammengehörigkeit von Glaube und Kirche⁷⁴; hinsichtlich der Zusammengehörigkeit von Christsein und Katholischsein sind es 82 % der Ausgetretenen und 77 % der Austrittswilligen.⁷⁵ Demgemäß geben 42 % der ausgetretenen und 34 % der austrittswilligen Katholiken auch an, sie hätten einen von der Kirche unabhängigen Glauben; 36 % der ausgegetretenen und 37 % der austrittsbereiten Katholiken fühlen sich ohne Bezug zur Kirche

67 IfD-Bericht 5259, 24.

68 IfD-Bericht 5133, 29.

69 IfD-Bericht 5133, 30.

70 IfD-Bericht 5133, 32.

71 IfD-Bericht 5133, 33.

72 IfD-Bericht 5133, 37.

73 IfD-Bericht 5259, 66.

74 IfD-Bericht 5259, 55.

75 IfD-Bericht 5259, 56.

als Christ.⁷⁶ Überhaupt bezeichnen sich noch 52 % der ausgetretenen und 59 % der austrittswilligen Katholiken nach wie vor als Christen.⁷⁷ Als religiös betrachten sich erstaunlicherweise dagegen nur 38 % der ausgetretenen und 36 % der austrittsbereiten Katholiken⁷⁸ gegenüber 66 % unter allen Katholiken.⁷⁹ Insgesamt zeigt dies den zunehmenden Trend hin zu einem Synkretismus bzw. zu einem diffusen Zugehörigkeitsgefühl zu „etwas Christlichem“ ohne konkrete Kirchenbindung, für den Symptom sein mag, dass es zwischenzeitlich Bitten um eine „christliche“ Taufe ohne Eingliederung in eine Konfession gibt. Dies darf allerdings nicht mit einer willentlichen Zugehörigkeit zur *communio* der Katholischen Kirche verwechselt werden.

Eine Abstufung findet sich in der Studie interessanterweise sogar bezüglich der Religiosität des Partners, deren Grad auf einer Skala von 1-10 (bei einem Durchschnittswert von 4,6 in der Gesamtbevölkerung) bei Konfessionsmitgliedern, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, bei 5,3 liegt, bei denjenigen, die einen Kirchenaustritt erwogen haben, aber wieder davon abgekommen sind, bei 4,2, bei hinsichtlich des Kirchenaustritts Unsicheren bei 3,0 und bei zum Austritt Entschlossenen bei 2,4.⁸⁰ 83 % der austrittswilligen Katholiken kennen einen oder mehrere Menschen, die bereits aus der Kirche ausgetreten sind oder diesen Schritt planen; bei den schon ausgetretenen Katholiken sind es 81 % gegenüber 37 % bei allen Katholiken.⁸¹ Die Bedeutung des Sozialgefüges als Außenstütze für das Verbleiben in der Kirche zeigt auch die Tatsache, dass 54 % der Konfessionsmitglieder, die noch nie an einen Kirchenaustritt gedacht haben, einen Freundeskreis haben, dem Glaube und Kirche sehr oder weniger wichtig ist, und 52 % der von Austrittsüberlegungen Abgekommenen, aber nur 33 % der Unsicheren und lediglich 13 % der fest Austrittswilligen.⁸² Die zweite Erhebung erbrachte, dass austrittswillige Katholiken zu 52 % einen Freundeskreis haben, dem Glaube und Kirche sehr wichtig, wichtig oder weniger wichtig ist, und ausgetretene Katholiken zu 50 %.⁸³ In diesem Freundeskreis reden austrittswillige Katholiken zu 48 % oft oder manchmal über kirchliche und zu 41 % oft oder manchmal über allgemein religiöse Themen; ausgetretene Katholiken tun dies zu 49 % bzw. 40 %.⁸⁴ Auch hatten 76 % aller Katholiken ein sehr oder mittel religiöses Elternhaus, während dies bei Austrittswilligen auf 61 % zutrifft und bei Ausgetretenen auf 57 %.⁸⁵

4. Kirchenaustritt als biographischer Prozess

Bemerkenswerterweise sagen 67 % aller austrittswilligen Katholiken, dass es eine Zeit in ihrem Leben gab, in der sie sich der Kirche wesentlich stärker verbunden fühlten als das aktuell der Fall ist; die meisten verorten diese Zeit ins Lebensalter von 10-15 Jah-

76 IfD-Bericht 5259, 61.

77 IfD-Bericht 5259, 62.

78 IfD-Bericht 5259, 63.

79 IfD-Bericht 5259, 64.

80 IfD-Bericht 5133, 34.

81 IfD-Bericht 5259, 78.

82 IfD-Bericht 5133, 36.

83 IfD-Bericht 5259, 71.

84 IfD-Bericht 5259, 72.

85 IfD-Bericht 5259, 65.

ren; der Durchschnittswert ist 12,7 Jahre.⁸⁶ Mit dieser Zeit verbinden freilich Katholiken, die hinsichtlich des Kirchenaustritts nicht sicher sind, deutlich mehr positive Assoziationen als solche, die in ihrem Austrittsentschluss gewiss sind; die Werte liegen bei den verschiedenen angeführten Punkten fast immer um 3-18 % höher.⁸⁷ Eine Entfremdung begann bei den befragten Austrittswilligen im Durchschnitt im Alter von 20,2 Jahren.⁸⁸ Erste Austrittsüberlegungen setzten bei ihnen gehäuft im Alter von 17-25 Jahren mit einem Durchschnittswert von 25,3 Jahren ein.⁸⁹ So ergibt sich das Bild eines mehrstufigen biographischen Prozesses: Auf eine erste Phase enger Kirchenverbundenheit folgt eine erste Phase der Entfremdung, bis diese bewusst wird (12,7-20,2 Jahre). Daran schließt sich eine zweite Phase der Entfremdung an, die dann in erste Austrittsüberlegungen mündet (20,2-25,3 Jahre). Erst dann kommt die Phase, in der der Kirchenaustritt mehr oder weniger intensiv erwogen wird und an deren Ende eventuell der Schritt des Austritts steht. Interessant ist, dass die beiden Phasen der Entfremdung umso kürzer sind, je jünger die Austrittswilligen sind⁹⁰:

	Durchschnittsalter enger Kirchenverbundenheit	erster Entfremdung	erster Austrittsüberlegungen
Altersgruppe 16-29 Jahre	10,8	16,9	20,2
Altersgruppe 30-44 Jahre	12,3	19,6	26,0
Altersgruppe 45 Jahre und älter	17,2	28,0	37,8

Schlussendlich fällt es dann nur noch 28 % der austrittswilligen Katholiken sehr schwer oder schwer, den entscheidenden Schritt zu vollziehen, 70 % aber nicht so sehr oder gar nicht schwer; bei fest Entschlossenen sind diese Werte noch deutlicher (10 % zu 89 %).⁹¹ Austrittswillige verspüren nämlich heute auch deutlich weniger Gratifikationen aus ihrer Kirchenmitgliedschaft als sie dies früher getan haben. Die Werte klaffen bei den verschiedenen angeführten Vorteilen aus einer Mitgliedschaft in der Kirche um 4-35 % auseinander; so empfanden z. B. 45 % früher das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft als positiv und heute nur noch 10 %, 36 % schätzten früher gottesdienstliche Feiern und heute nur noch 7 %, und 19 % würdigten früher die Begegnung mit vorbildhaften Menschen im kirchlichen Kontext gegenüber heute nur noch 3 %. Noch am ehesten empfinden Austrittswillige es auch aktuell noch als Nutzen, dass sie als Kirchenmitglied die Möglichkeit haben, wichtige Ereignisse im Leben auch kirchlich zu feiern (28 % zu früher 44 %).⁹² Dass die Kirche heute tatsächlich oftmals zum „Eventmanager“ für ansonsten völlig Abständige geworden ist, kann aus leidvoller Erfahrung jeder bestätigen, der Einblick in die pastorale Praxis hat. Den Stellenwert der sakramentalen Feier von Ereignissen der Lebenswende – die selbstverständlich auch

86 IfD-Bericht 5259, 5.

87 IfD-Bericht 5259, 47-49.

88 IfD-Bericht 5259, 6.

89 IfD-Bericht 5259, 8.

90 IfD-Bericht 5259, 5-6, 8.

91 IfD-Bericht 5259, 13.

92 IfD-Bericht 5259, 51.

eine pastorale Chance darstellen kann – belegt ebenso die Umfrage.⁹³ Demnach halten eine religiöse Feier für wichtig anlässlich:

	Katholiken insgesamt	austrittswillige Katholiken	ausgetretene Katholiken
Geburt	75 %	31 %	18 %
Hochzeit	76 %	34 %	17 %
Beerdigung	84 %	38 %	25 %

Es ist aber offensichtlich:

„Wenn sich die Gratifikationen der Mitgliedschaft darauf reduzieren, die Kirche als Zeremonienmeister für herausragende Lebensereignisse in Anspruch nehmen zu können, so ist dies kaum ein tragfähiges Fundament.“⁹⁴

Dementsprechend ist es auch nur 16 % bereits ausgetretener Katholiken sehr schwer oder schwer gefallen, den Austritt zu erklären, 83 % aber nicht so sehr oder gar nicht schwer⁹⁵; 64 % empfanden nichts dabei, und für 19 % bedeutete der Schritt eine Befreiung, während nur 11 % Bedrückung verspürten.⁹⁶ Wenn daher die Überlegungen zum Kirchenaustritt weit gediehen sind oder dieser Schritt bereits getan ist, besteht kaum noch eine innere Bindung zur Kirche, was auch dadurch herausgestellt wird, dass sich 44 % der austrittswilligen Katholiken keine Wiederannäherung an die Kirche vorstellen können und dieser Wert sogar auf 55 % steigt, wenn der Entschluss zum Kirchenaustritt feststeht. Dagegen können sich 31 % (bzw. 20 %) eine erneute Annäherung vorstellen, bei freilich großem Anteil Unsicherer (jeweils 25 %).⁹⁷ Katholiken, die bereits ausgetreten sind, können sich zu nur 13 % einen Wiedereintritt vorstellen, zu 69 % aber nicht. Gefährlicherweise sinkt die Wahrscheinlichkeit des Wiedereintritts rapide, je länger der Kirchenaustritt zurückliegt⁹⁸:

	Kirchenaustritt erfolgte		
	vor weniger als 1 Jahr	vor 1-5 Jahren	vor mehr als 5 Jahren
Wiedereintritt vorstellbar	24 %	10 %	8 %
Wiedereintritt nicht vorstellbar	59 %	69 %	83 %

Der Kirchenaustritt hat leider auch Konsequenzen für die nachfolgende Generation. So finden es 60 % der ausgetretenen Katholiken, 62 % der fest dazu Entschlossenen und 35 % der diesbezüglich Unsicheren nicht gut, wenn Kinder Mitglied einer Kirche sind, da diese besser später selber über eine Kirchenmitgliedschaft entscheiden sollten.⁹⁹ Eine Teilnahme am Religionsunterricht befürworten 31 % der ausgetretenen Katholiken, 36 % der fest zum Kirchenaustritt Entschlossenen und 54 % der Unsicheren¹⁰⁰; eine religiöse Kindererziehung halten 63 % aller Katholiken für wichtig, 28 % der Aus-

93 IfD-Bericht 5259, 52.

94 IfD-Bericht 5259, 50.

95 IfD-Bericht 5259, 14.

96 IfD-Bericht 5259, 15.

97 IfD-Bericht 5259, 17.

98 IfD-Bericht 5259, 20.

99 IfD-Bericht 5259, 80-81.

100 IfD-Bericht 5259, 84.

trittsbereiten und 24 % der schon Ausgetretenen¹⁰¹, wobei sich unter den austrittswilligen Katholiken eine bemerkenswerte Abstufung findet, da diejenigen von diesen, die sich dennoch als religiös bezeichnen, zu 54 % für eine religiöse Kindererziehung eintreten, während diejenigen darunter, die sich selber als religiös indifferent oder areligiös betrachten, das nur zu 10 % angeben.¹⁰²

IV. Schlussfolgerungen

Die Gründe, einen Austritt aus der Kirche zu erklären, können somit vielschichtig sein. Eine plakative Reduktion auf die Einsparung der Kirchensteuer wird jedenfalls angesichts der oben umfangreich angeführten Zahlen, die für sich sprechen, der Realität nicht im entferntesten gerecht. Das wird bereits an der Frage nach den Gründen des eigenen Kirchenaustritts deutlich, ohne dass man die sonstigen Faktoren wie z. B. persönliche Entfremdungsprozesse betrachtet. Bei der ersten Studie wurden bei der spontanen Frage nach den Austrittsgründen (bei möglichen Mehrfachnennungen) von den katholischen Ausgetretenen steuerliche Gründe zu 13 % genannt, wobei sich Antworten von insgesamt 105 % ergaben¹⁰³, so dass sich keine größere Überlagerung von Gründen in den Antworten zeigt und daher zumindest 8 % lediglich den Grund der Kirchensteuervermeidung genannt haben müssen. Bei der zweiten Umfrage ergab sich diesbezüglich ein ähnliches Bild; bei der gleichen Frage antworteten zwar sogar 44 % mit steuerlichen Gründen, doch ergaben sich Antworten von zusammen 138 %¹⁰⁴, so dass wenigstens 6 % ausschließlich finanzielle Erwägungen angeführt haben müssen. Doch bei der Vorlage möglicher Austrittsgründe in einer Liste (Mehrfachnennungen möglich) zeigt sich ein differenziertes Ergebnis. Bei der ersten Befragung gaben zwar 52 % an, sie hätten keine Kirchensteuer mehr zahlen wollen, doch ergaben sich Antworten von insgesamt 562 %.¹⁰⁵ Bei der zweiten Umfrage sagten ungefähr vergleichbare 59 %, sie hätten die Kirchensteuer einsparen wollen, und ergaben sich Antworten von zusammen 592 %.¹⁰⁶ Angesichts der großen Überschneidungen in beiden Studien lässt sich nicht sicher sagen, ob Personen, die finanzielle Gründe für ihren Kirchenaustritt angegeben haben, noch weitere Gründe dafür genannt haben. Anzunehmen, dass sie dies nicht getan hätten, wäre angesichts der sonstigen Umfrageergebnisse und wegen der großen Zahl angeführter Gründe (mit einem Durchschnittswert von 5,62 bzw. 5,92) jedenfalls sehr unrealistisch. Durch die Vorlage einer Liste möglicher Austrittsgründe werden die befragten Ausgetretenen also offensichtlich zu einer tieferen Reflexion ihrer Motivation angeregt, während bei der spontanen Frage nach dem Austrittsgrund einige isoliert mit steuerlichen Erwägungen antworten. Je nach Umfrage sind dies mindestens 5 % oder 6 %; dass es sämtliche 13 % bzw. 44 % gewesen wären, ist angesichts der Häufung genannter Gründe bei der Vorlage der Liste ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

101 IfD-Bericht 5259, 85.

102 IfD-Bericht 5259, 86.

103 IfD-Bericht 5133, 24.

104 IfD-Bericht 5259, 22.

105 IfD-Bericht 5133, 26-27.

106 IfD-Bericht 5259, 29-30.

Das Institut für Demoskopie Allensbach erklärt dies – wie oben zitiert – damit, dass Menschen zwar einen langen Entfremdungsprozess von der Kirche durchlaufen, diesen aber nicht bewusst wahrnehmen, sondern dadurch lediglich anders auf konkrete Anlässe reagieren – nämlich mit dem Austritt aus der Kirche. Diese Anlässe erscheinen den Austretenden dann selber vordergründig als Motiv für den vermeintlich unvermittelt vollzogenen Schritt.¹⁰⁷ Auslöser kann auf diese Art und Weise z. B. auch die Kirchensteuer sein, die dann letztlich aber nur der Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte. Dass der Bezug auf die Kirchensteuer keine rationale Argumentation ist, offenbart sich bereits an der oben angeführten verräterischen Tatsache, dass viele Befragten – soweit sie überhaupt Kirchensteuer zu zahlen haben – die Höhe ihrer Kirchensteuer objektiv gar nicht oder nur ganz vage kennen (nämlich 36 % aller Kirchensteuerzahler)¹⁰⁸ und nur sehr wenige diese subjektiv als besondere Belastung empfinden (nämlich 15 % aller Konfessionsmitglieder)¹⁰⁹. Es ist aber auch deswegen einsichtig, weil die Kirchensteuer als Annexsteuer zur Einkommensteuer sich strikt nach der finanziellen Belastbarkeit des Steuerpflichtigen richtet und daher niemanden über Gebühr in Anspruch nimmt.¹¹⁰ So hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern bis zu einem Monatsgehalt von ca. 1.550 € brutto keinerlei Kirchensteuer zu zahlen. Da zudem verschiedene Billigkeitsmaßnahmen wie teilweiser oder völliger Erlass oder Kappung der zu zahlenden Kirchensteuer möglich sind¹¹¹, reduzieren sich echte finanzielle Notlagen, in denen eine Zahlung der fälligen Kirchensteuer objektiv nicht möglich ist, auf wenige atypische Ausnahmen. In den übrigen Fällen ist es den Steuerpflichtigen lediglich subjektiv nicht möglich, die Steuerschuld zu begleichen, da ihnen dies die Kirche nicht (mehr) wert ist; die vielgestaltige Motivlage dabei wurde oben umfassend dargelegt. Dass auch die oft zum Gegenbeweis herangezogene Fallgestaltung des in Deutschland lebenden Ausländers, der die Kirche lieber in seinem Heimatland unterstützen möchte, nicht unhinterfragt bleiben sollte, mag die am Bischöflichen Offizialat Rottenburg verhandelte Ehenichtigkeitsklage P.-C.¹¹² illustrieren, bei der es u. a. um einen *actus formalis* ging und der aus der Katholischen Kirche ausgetretene italienische Kläger selber angab, den Austritt vollzogen zu haben, um die Kirchensteuer einzusparen, ohne die Kirche anderweitig finanziell unterstützen zu wollen. Ein solcher Einzelfall kann selbstverständlich nicht verallgemeinert werden, mahnt aber zur Vorsicht.

All dies bedeutet, dass hinter einem staatlich vollzogenen Kirchenaustritt vielleicht nicht stets, aber doch fast immer weitere, tiefergehende Motive stehen als lediglich die vordergründig vorgebrachte Einsparung der Kirchensteuer. Dies begründet gerade auch die oben angeführte Haltung der deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 24. April

107 IfD-Bericht 5133, 12; IfD-Bericht 5259, 24.

108 IfD-Bericht 5133, 22.

109 IfD-Bericht 5133, 21.

110 Vgl. dazu *Felix Hammer*, Aspekte der Sachgerechtigkeit der Kirchensteuer. Ein Vergleich mit anderen Kirchenfinanzierungsinstrumenten, in: *Die öffentliche Verwaltung* 61 (2008), 975-982 (981-982); *ders.*, Zur Kirchlichkeit der Kirchensteuer, in: *Steuer und Wirtschaft* 86 (2009), 120-127 (126-127).

111 Vgl. dazu z. B. *Felix Hammer*, Zur Kirchlichkeit der Kirchensteuer, in: *Steuer und Wirtschaft* 86 (2009), 120-127 (127).

112 Prozess Nr. 5821 (hier aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne vollständige Nennung der Namen der beiden Parteien).

2006¹¹³. Gerne wird ja darauf verwiesen, im Ausland bestehe keine Kirchensteuerpflicht, und dort würden die Gläubigen trotz ausbleibender finanzieller Leistungen nicht exkommuniziert. Aber auch in Deutschland gibt es Fälle, in denen keine Kirchensteuer zu zahlen ist, so z. B. unterhalb eines gewissen Einkommens, die nicht zu kirchenrechtlichen Konsequenzen führen, denn selbstverständlich wird niemand nur wegen ausbleibender Kirchensteuerzahlungen als ein durch formalen Akt Abgefallener angesehen. Nicht einmal eine bewusste Hinterziehung von Kirchensteuer (z. B. durch Hinterziehung der Einkommensteuer) hätte – unabhängig von der moralischen Verwerflichkeit – innerkirchliche Rechtsfolgen¹¹⁴, denn nicht so sehr die Verweigerung der finanziellen Leistungen an sich ist das alleinige Problem, sondern darüber hinaus

„der Umstand, dass diese Weigerung durch ein Mittel erreicht wird, das seinem äußeren Erscheinungsbild nach sich nicht von der Willenshaltung dessen unterscheidet, der durch die Austrittserklärung die Verbindung mit seiner Kirche abbrechen will“.¹¹⁵

Daneben begründen vor allem die dargelegten weitergehenden Motive kirchenrechtliche Konsequenzen, denn diese stehen in der Tat für konkrete kirchenrechtlich normierte Straftatbestände wie Häresie, Apostasie oder Schisma¹¹⁶ oder zumindest für eine Verletzung zweier wesentlicher Grundpflichten der Christgläubigen: der Pflicht, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten¹¹⁷, und derjenigen, auch im eigenen Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren¹¹⁸ und die sich daraus im Hinblick auf die Gesamt- wie die Teilkirche ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen¹¹⁹, wozu für die Katholiken in Deutschland auch die oben angeführte Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1262 CIC¹²⁰ gehört. Zumindest eine Verletzung von can. 209 CIC liegt somit in jedem Fall von Kirchenaustritt vor.¹²¹

Zudem ist zu beachten, dass die Regeln des kanonischen Rechts über die Rechtshandlungen zu keiner anderen Bewertung der Erklärung des Kirchenaustritts führen, da die nötigen Kriterien erfüllt sind; für eine Rechtshandlung ist nach Kirchenrecht lediglich erforderlich,

„dass sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wurde und bei der Handlung gegeben ist, was diese selbst wesentlich ausmacht und was an Rechtsförmlichkeiten und Erfordernissen vom Recht zur Gültigkeit der Handlung verlangt ist“.¹²²

113 Vgl. Fn. 3.

114 Vgl. dazu z. B. *Felix Hammer*, Zur Kirchlichkeit der Kirchensteuer, in: *Steuer und Wirtschaft* 86 (2009), 120-127 (125).

115 *Bruno Primetshofer*, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: *Winfried Schulz* (Hg.), *Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern*, Paderborn 1989, 187-199 (198).

116 Can. 751 i. V. m. can. 1364 § 1 CIC.

117 Can. 222 § 1 CIC.

118 Can. 209 § 1 CIC.

119 Can. 209 § 2 CIC.

120 Vgl. Fn. 21.

121 Dies hat bekanntlich *Joseph Listl* verschiedentlich am pointiertesten vertreten: „Die Erklärung des Kirchenaustritts ist vielmehr die in öffentlich-rechtlicher Form beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche und eine Verletzung der obersten Grundpflicht eines katholischen Christen, ‚immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren‘ (c. 209 § 1)“ (*Joseph Listl*, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg, 2. A. 1999, 209-219 [212]).

122 Can. 124 § 1 CIC.

Derartige besondere Rechtsförmlichkeiten wurden vom CIC für einen formalen Abfall von der Kirche nicht genannt; nach den vom PCLT angeführten Kriterien ist zunächst nach der inneren Haltung des Austretenden zu fragen. Diesbezüglich bestimmt can. 124 § 2 CIC, dass eine „hinsichtlich ihrer äußeren Elemente vorschriftsmäßig vorgenommene Rechtshandlung (...) als gültig vermutet“ wird.¹²³ Wenn nun in öffentlicher Form erklärt wird, die Katholische Kirche verlassen zu wollen, muss daher davon ausgegangen werden, dass dies auch die Intention des Austretenden ist, dass er sich somit selber außerhalb der *communio* der Kirche stellen und damit sowohl seiner Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der Kirche wie zur Wahrung der Gemeinschaft mit derselben nicht mehr nachkommen will. Selbst wenn ein Austretender prinzipiell die Autorität des Papstes und der Bischöfe anerkennen sollte, durchtrennt er damit faktisch dennoch die Bande der pastoralen Leitung¹²⁴ und muss deshalb als Schismatiker betrachtet werden, da dies auch auf eine „Verweigerung (...) der Gemeinschaft mit den diesem [sc. dem Papst] untergebenen Gliedern der Kirche“, also eine Absonderung von der *communio*, zutrifft.¹²⁵

Was bedeutet dies für die eingangs gestellte Frage nach der Zulässigkeit einer Präsomption im Hinblick auf den formalen Abfall von der Kirche? Nach der Definition *Kortas* ist eine Präsomption einerseits ein Wahrscheinlichkeitsschluss; die Schlussfolgerung muss also nicht definitiv feststehen, sondern lediglich mit Wahrscheinlichkeit, denn wo etwas sicher feststeht, ist keine Präsomption mehr nötig. Zum anderen ist auszugehen „v[on] einer sicher feststehenden u[nd] bestimmten Tatsache“ – hier der öffentlich dokumentierte Kirchenaustritt –, von der aus „aufgrund der bisherigen Erfahrung ein Wahrscheinlichkeitsschluss im Hinblick auf eine nicht ohne weiteres feststellbare weitere Tatsache gezogen werden kann“, sofern die „sicher feststehende u[nd] die zu erschließende Tatsache (...) hierbei in einem unmittelbaren [Zusammenhang] stehen“¹²⁶. Nicht sicher feststehend ist hier die Tatsache des Abfalls von der Kirche, da die Willenshaltung eines Menschen nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Dass vom einen auf das andere „aufgrund der bisherigen Erfahrung“ mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann und beides in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, dürfte nach den vorliegenden Ausführungen offensichtlich sein.

Zwar ist zuzugeben, dass das PCLT in seinem Rundschreiben vom 13. März 2006 verlangt hat, dass der Abfall von der Kirche vor der zuständigen kirchlichen Autorität bekundet werden muss, damit diese beurteilen kann, ob die nötige innere Willenshaltung vorliegt oder nicht. Auch wurde in Einzelfallentscheidungen dieses Dikasteriums an der Erklärung von 2006 festgehalten und betont, sie habe auch Geltung für Deutsch-

123 Vgl. cann. 1101 § 1, 1321 § 3 CIC.

124 Vgl. can. 205 CIC.

125 Can. 751 CIC. Vgl. *Heribert Schmitz*, Kirchenaustritt als „actus formalis“, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005), 502-509 (506-507); *Wilhelm Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, Berlin 1993, 92; *Peter Krämer*, Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen, in: *Stimmen der Zeit* 225 (2007), 44-54 (50-52). Auch das PCLT hat ja in seinem Rundschreiben vom 13. März 2006 das Durchtrennen des Bandes der pastoralen Leitung als einen möglichen Inhalt desjenigen Willensakts bezeichnet, der eines der nötigen Kriterien für einen formalen Abfall von der Kirche darstellt.

126 *Stefan Korta*, Art.: Präsomption, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Band III, 268.

land.¹²⁷ Dagegen ist zum einen festzustellen, dass es sich dabei eben lediglich um Entscheidungen in einzelnen Fällen handelt und eine generelle Aussage des universal-kirchlichen Gesetzgebers zur oben zitierten Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006¹²⁸ nach wie vor fehlt, so dass diese weiterhin neben dem Rundschreiben des Päpstlichen Rates – das zu alledem eine sehr ungewisse Rechtsqualität hat¹²⁹ – Bestand hat und nach Möglichkeit damit in Einklang gebracht werden muss.¹³⁰ Zudem wurden in dem Rundschreiben Präsumptionen nicht explizit ausgeschlossen¹³¹, zumal deren Aufstellung auch nicht bedeutet, dass keinesfalls eine Einzel-

127 So z. B. in einem Schreiben des Präsidenten des PCLT, Erzbischof *Francesco Coccopalmerio*, an einen Katholiken im Bistum Regensburg: DIE WELT vom 7. September 2010, 4.

128 Vgl. Fn. 3.

129 Es ist nicht einmal eindeutig, ob es sich dabei um eine authentische Interpretation handelt; dagegen spricht bereits das formale Kriterium der fehlenden Promulgation gemäß can. 16 § 2 CIC. Daneben ist nicht sicher, ob die Interpretation, so sie authentisch wäre, rückwirkende Kraft hätte; hiergegen spricht, dass zumindest das dritte aufgestellte Kriterium der Entgegennahme der Erklärung durch einen kirchlichen Amtsträger gegenüber dem Gesetzestext ein Novum darstellt und es sich somit nicht lediglich um die Erläuterung in sich klarer Worte des Gesetzes handelt (vgl. can. 16 § 2 CIC). Daran ändert auch nichts, dass das PCLT in einem Brief an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, *Christoph Kardinal Schönborn*, vom 14. April 2010 davon spricht, ein „Irrtum lag darin, solche Ehen für gültig gehalten zu haben, die nicht gültig waren, weil sie ohne kanonische Form und ohne Dispens von dieser eingegangen worden waren“ (*Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz* [Hg.], Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Kanonistische Klärungen zu den pastoralen Initiativen der Österreichischen Bischofskonferenz [Die österreichischen Bischöfe, Band 10], Wien 2010, 10). Es erschließt sich nicht, auf welche Weise nach Auffassung des Dikasteriums das besagte dritte Kriterium aus dem seitherigen Gesetzestext hätte abgeleitet werden sollen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine einschränkende Interpretation einer bisher unbestimmten und damit in sich gerade nicht klaren Formulierung. Wäre dem nicht so, hätte es nicht jahrelanger kanonistischer Auseinandersetzung mit dem Text und Anfragen in Rom bedurft.

130 Unstrittig war und ist die Notwendigkeit des Vorliegens des ersten Kriteriums einer inneren Entscheidung, die Katholische Kirche zu verlassen. Unproblematisch dürfte auch das zweite Kriterium der äußeren Bekundung dieser Entscheidung sein, da der Kirchenaustritt ja in amtlicher Form beurkundet wird. Differenzen ergeben sich hinsichtlich des dritten Kriteriums der Annahme der Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität, doch könnte hierbei an eine Harmonisierung dahin gehend gedacht werden, dass die Erklärung de facto zumindest indirekt von der kirchlichen Autorität entgegengenommen wird, indem der staatliche Amtsträger sie überhaupt nur in kirchlichem Auftrag annimmt und dann an die zuständige kirchliche Stelle weiterleitet. So erklärt auch das PCLT in einem Brief an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, *Christoph Kardinal Schönborn*, vom 14. April 2010 lediglich, dass „Erklärungen des Abfalls von der katholischen Kirche, die vor einem Amtsinhaber des Staates abgegeben worden sind, unzureichend und ohne Wirkung [sind], solange es nicht zu der notwendigen Auseinandersetzung mit der kirchlichen Autorität kommt (*Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz* [Hg.], Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Kanonistische Klärungen zu den pastoralen Initiativen der Österreichischen Bischofskonferenz [Die österreichischen Bischöfe, Band 10], Wien 2010, 10). Wie diese näherhin auszugestalten ist, wird nicht gesagt. Gegen eine solche Harmonisierung ist insbesondere dann kaum etwas einzuwenden, wenn die kirchliche Autorität generell erklärt hat, wie sie eine solche Erklärung inhaltlich bewertet, wenn man die Aufstellung einer derartigen Präsumption akzeptiert und wenn deren Gültigkeit im Nachgang angegriffen werden kann, wodurch sich im Endergebnis keine weniger genaue Einzelfallprüfung ergibt. Freilich ist hier nicht der Ort, dies näher zu erörtern.

131 Dafür, dass auch aus Sicht des PCLT Präsumptionen über den formalen Abfall von der Kirche im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt möglich sind, spricht eindeutig das Schreiben dieses Dikasteriums an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, *Christoph Kardinal Schönborn*, vom 14. März 2006, das die österreichische Praxis bekräftigt: „Für den Fall, dass ein Gläubiger vor der staatlichen Behörde seinen Willen, die katholische Kirche zu verlassen, erklärt, ist es angebracht, einen persönlichen Kontakt des Betroffenen mit der zuständigen kirchlichen Autorität (...) herzustellen (...). Diese Einladung zum Dialog wird es dem Hirten der Herde (...) erlauben, festzustellen, ob seitens des Betroffenen tatsächlich der Wille besteht, das Band der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu zerstören. Überdies können ihm die Konsequenzen der strafweisen Exkommunikation, die dem Delikt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas folgt, dargelegt werden. Falls diese Einladung der kirchlichen Autorität zum Dialog nicht angenommen würde, befände sich der Betreffende in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen (...)“ (*Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz* [Hg.], Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt [Die österreichischen Bischöfe, Band 7], Wien 2007, 7-8). Zwar

fallprüfung stattfindet, sondern ggf. lediglich nach hinten verlagert wird, da die Gültigkeit einer Präsomption selbstverständlich angegriffen werden kann und dann zu untersuchen ist; eine solche Infragestellung der Geltung der Präsomption eines Formalabfalls war ja auch vor dem fraglichen Rundschreiben möglich und wurde praktiziert.

Wenn es daher eher um die Frage geht, in welche Richtung die Präsomption aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen zu gehen habe, so haben die vorliegenden Ausführungen hinreichend klar gezeigt, dass die Sachargumente für eine Präsomption dahin gehend sprechen, dass ein Gläubiger, der staatlicherseits den Kirchenaustritt erklärt hat, auch von der Katholischen Kirche abfallen wollte. In rechtlicher Hinsicht ist zu bedenken, dass die Frage des Formalabfalls ja im Zusammenhang mit der Bewertung der Gültigkeit einer Ehe steht. Um dabei ein affirmatives Urteil sprechen zu können, muss das Gericht zur moralischen Gewissheit der Nichtigkeit der Ehe kommen. Im relevanten Zusammenhang ist die Ehe dann nichtig, wenn es trotz vollzogenen staatlichen Kirchenaustritts zu keinem formalen Abfall von der Kirche gekommen ist, wenn also entweder kein Willensakt gesetzt wurde, die Katholische Kirche zu verlassen, oder dieser zwar gesetzt wurde, aber nicht in der nötigen äußeren Form. Abgesehen von solchen Formfehlern muss demzufolge mit moralischer Gewissheit feststehen, dass der Betreffende sich nicht von der Kirche abwenden wollte; Zweifel an seiner Intention bei der staatlichen Austrittserklärung wären nicht ausreichend. Würde man dagegen eine Präsomption dergestalt aufstellen, ein staatlicher Kirchenaustritt sei im Zweifel kein formaler Abfall von der Kirche – woraus sich die Nichtigkeit der (vom 27. November 1983 bis zum 8. April 2010) nicht in kanonischer Form abgeschlossenen Ehe ergäbe –, würde man eklatant gegen das Grundprinzip verstoßen, dass „im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten [ist], bis das Gegenteil bewiesen wird“¹³². Um keinen Bruch in der Rechtssystematik eintreten zu lassen, kann die Präsomption daher nur in der entgegengesetzten Art und Weise aufgestellt werden. Damit spricht das Recht die gleiche Sprache wie die Demoskopie und gibt dem kirchlichen Richter einen deutlichen Anhaltspunkt, wie mit Ehen aus der Zeit zu verfahren ist, zu der die Bestimmungen über den *actus formalis* in Geltung standen: Bis zum Beweis des Gegenteils ist bei aus der Katholischen Kirche Ausgetretenen, die nicht in kanonischer Form geheiratet haben, von der Gültigkeit der Ehe auszugehen.

wird dagegen eingewandt, im Unterschied zu Deutschland würden die Austretenden in Österreich wenigstens noch einmal explizit auf die kirchlich eintretenden Rechtsfolgen ihres Handelns hingewiesen. Eine Unwissenheit hätte aber m. E. vorrangig Auswirkungen hinsichtlich der – in den vorliegenden Ausführungen nicht interessierenden – strafrechtlichen (vgl. u. a. can. 1323 n. 2 CIC) und weniger der eherechtlichen Folgen.

132 Can. 1060 CIC.